

Arbeitsgerüste

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Zweck.....	2
3	Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten	2
4	Allfällige Erklärungen	3
5	Dokumentation.....	3
6	Abgestimmt mit	3
7	Mitgeltende/Zusammenhängende Unterlagen.....	3
8	Anlagen.....	3

Änderungsverzeichnis

Rev. Nr.	Erstellt Abteilung/Name/Datum	Beschreibung der Änderung
0	BIS. [REDACTED] 14.4.2003	Erstausgabe
1	TIS. [REDACTED] siehe SQM	Änderungen sind in blau bzw. mit seitlich mit vertikalem Strich gekennzeichnet
2	TMS. [REDACTED] siehe SQM	Geltungsbereich erweitert, link zur ASR und Gerüstübernahmeschein wurde aktualisiert; Neues Layout, Ergänzung verpflichtende Unterzeichnung
3	TMS. [REDACTED] siehe SQM	Einarbeitung elektr. Gefährdungen, Ergänzung Verkehrsbereich, Anlage 1 überarbeitet

1 Geltungsbereich

Organisatorischer Geltungsbereich

voestalpine Stahl GmbH, Standorte Linz und Steyrling

voestalpine Giesserei Linz GmbH

voestalpine Giesserei Traisen GmbH

voestalpine Camtec GmbH

voestalpine Grobblech GmbH

Logistik Service GmbH

Automotive Components Linz GmbH

voestalpine Steel & Service Center GmbH (Standorte Industriezeile und Südring)

voestalpine Standortservice GmbH

Tätigkeits- bzw. rollenspezifischer Geltungsbereich

Bereich/Rolle/Tätigkeit	Kapitelnummern	Seitennummern
Gerüstbeauftragter	3.2.1; 3.2.2; 3.3-3.5; 5	3-7
Gerüstaufsteller	3.1-3.3;3.5	2-7

2 Zweck

Regelung für die Beauftragung, die Übernahme, die Prüfungen, das sichere Aufstellen und Benützung von Gerüsten (Arbeitsgerüsten)

3 Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten

3.1 Allgemein

Gerüste müssen nach der **Montageanleitung** des Herstellers oder entsprechend der Regelausführung (Systemgerüste, Steckgerüste, ...) aufgestellt und benützt werden. Für Gerüste, die nicht nach der Regelausführung aufgestellt und belastet werden, ist ein statischer Nachweis zu erbringen, der zur Einsichtnahme für die Behörde auf der Baustelle aufzuliegen hat.

Gerüste dürfen nur von geeigneten und mit diesen Arbeiten vertrauten Personen unter fachkundiger Leitung (z. B. Polier, Bauleiter usw.) aufgestellt, wesentlich geändert oder abgetragen werden.

Die Gerüstfreigabe lt. 3.5.1 hat auf dem Gerüstfreigabebeschein lt. Anlage 1 (Drucksorte mit 2 Durchschlägen) zu erfolgen.

Das Aufstellen der Gerüste darf nur auf ausreichend tragfähigem Boden und auf Fußplatten bzw. Last verteilenden Pfosten als Unterlage erfolgen. Die Unterlagen müssen unverschiebbar aufliegen. Ist ein mehrlagiger Unterbau aus Pfosten oder Kanthölzern notwendig, muss dieser kippsicher ausgebildet werden. Mauersteine oder Ähnliches dürfen zum Niveaueausgleich nicht verwendet werden. Höhenunterschiede sind durch geeignete Einrichtungen, wie Leiterfüße, Schraubspindeln und dergleichen, auszugleichen. Freitragende Unterkonstruktionen müssen rechnerisch nachgewiesen werden. Werden Gerüste auf oder an Bauteilen angebracht, müssen diese die aus dem Gerüst eingeleiteten Kräfte einwandfrei aufnehmen und weiterleiten können (z. B. auf Decken, Gewölben, Mauerpfeilern oder Dächern).

In der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen dürfen Gerüste nur dann errichtet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Gerüste oder die darauf befindlichen Arbeitnehmer/innen, die unter Spannung stehenden Teile nicht berühren können und nicht mit Körperteilen oder Gegenständen in gefährliche Bereiche eindringen können. Geeignete Maßnahmen sind z.B.: Abschalten, Abdeckung, Kapselung oder isolierende Umhüllung der unter Spannung stehenden Teile. Sollte dies technisch nicht möglich sein, so sind die Mindestabstände und begleitende Maßnahmen entsprechend des §14 ESV 2012 i.d.g.F. einzuhalten (Ausnahmesituation).

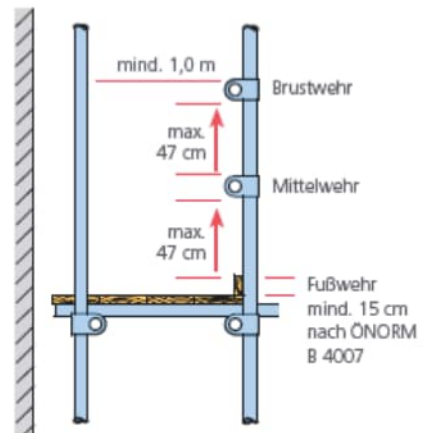
Gerüste sind im Verkehrsbereich prinzipiell außerhalb des Lichtraumprofils von Zügen, Kranen, etc. aufzustellen (gegebenenfalls Probefahrt durchführen). In deren Nahbereich sind sie deutlich und gut wahrnehmbar zu kennzeichnen (bei Dunkelheit und schlechter Sicht durch eine geeignete Warnbeleuchtung) und gegen Anfahren (z.B. Leitwände, Kranpuffer) zu sichern.

3.2 Bauliche Maßnahmen der Gerüste

3.2.1 Seitenschutz, Wehren von Arbeitsgerüsten

Eine dreiteilige Absturzsicherung ist auf allen Gerüstbelägen, von denen ein Absturz über 2 m erfolgen kann, erforderlich (auch Bockgerüste). Die Absturzsicherung besteht aus Brust-, Mittel und Fußwehren. Brustwehren müssen in mindestens 1 m Höhe über dem Gerüstbelag angebracht sein.

Zwischen Brust- und Fußwehr muss die Mittelwehr so angebracht sein, dass der Abstand zwischen den zwei Wehren nicht mehr als 47 cm beträgt. Sofern Brust- und Mittelwehren aus Brettern verwendet werden, müssen diese einen Mindestquerschnitt von 15 x 2,4 cm aufweisen. Fußwehren müssen mindestens 15 cm hoch sein und bündig mit der Auftrittsfläche abschließen.

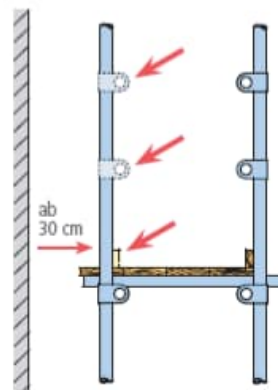


3.2.2 Gerüstbelag

Gerüstbeläge müssen in den einzelnen Gerüstlagen vollausgelegt sein, sowie die auftretenden Nutzlasten aufnehmen können. Gerüstbelagsteile müssen dicht aneinander und so verlegt sein, dass sie nicht herabfallen, kippen, sich verschieben oder sich zu stark durchbiegen können. Der Belag ist zu sichern, wenn er durch Wind oder Belastung abgehoben werden kann.

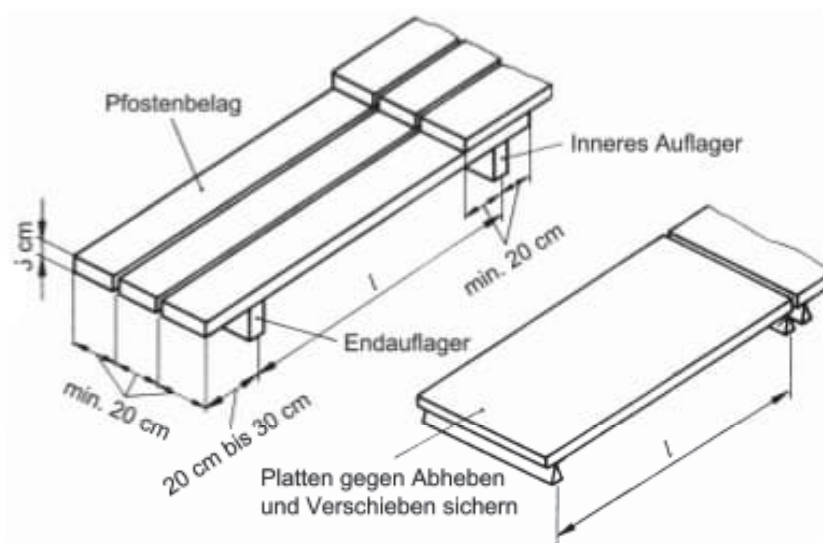
Gerüstlagen müssen, mindestens 60 cm breit sein. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, können die Gerüstlagen auf bis zu 40 cm verschmälert werden.

Der Abstand zwischen Gerüstbelag und dem eingerüsteten Objekt darf maximal 30 cm betragen, bei reich gegliederten Fassaden maximal 40 cm. **Ist der Abstand größer, so muss auch auf der dem Objekt zugewandten Seite des Gerüsts eine Brust-, Mittel- und Fußwehr angebracht werden.**



Die Gerüstbeläge müssen in voller Breite auch um Bauwerksecken geführt werden; Gerüstbeläge aus Holz müssen aus 5 cm dicken Pfosten bestehen; eine Abminderung der Pfostendicke um höchstens 5 Prozent infolge Abnutzung ist zulässig. Die Pfosten müssen mindestens 20 cm breit sein!

Die Verwendung von Schalungstafeln ist verboten.



3.2.3 Aufstieg

Für das gefahrlose Besteigen und Verlassen der Gerüstlagen sind sicher begehbare Aufstiege oder Zugänge, wie Leitergänge, Treppentürme, Außentreppen oder lotrechte, festverlegte Leitern, anzubringen. Die Aufstiege und Zugänge müssen mit dem Gerüst fest verbunden sein. Werden als Aufstiege lotrechte Leitern verwendet, sind diese, sofern die Leiterlänge mehr als 5,00 m beträgt, ab einer Höhe von 3,00 m mit einem Rückenschutz zu versehen.

Aufstiege und Zugänge müssen so angebracht sein, dass alle möglichen Arbeitsplätze auf einer Gerüstlage nicht mehr als 20 m von den Aufstiegen oder Zugängen entfernt sind.

3.3 Zusatzmaßnahmen für Gerüste auf fahrbaren Kranen

Gerüste, die auf oder an Kranen errichtet werden, müssen neben der statischen Belastung auch Erschütterungen, Schwingungen, sowie die Anfahr- und Bremskräfte bei Kranfahrten aufnehmen. Außerdem muss das Lichtraumprofil des Gerüsts so bemessen sein, dass bei geringen Verschiebungen des Gerüsts die Abstände zu feststehenden Bauteilen und Verkehrswegen nach ÖNORM EN 13586 (Kran — Zugang) eingehalten werden.

Folgende Punkte sind daher zu beachten:

- Im Beisein des Auftraggebers und einer fachkundigen Person des Gerüstaufstellers ist eine Probefahrt über die gesamte Kranfahrbahn durchzuführen. Falls keine Mängel festgestellt werden, wird das Gerüst zur Benützung freigegeben.
- Die Gerüste sind mindestens einmal wöchentlich von einer fachkundigen Person des Gerüstaufstellers zu prüfen. Der Benutzer des Gerüsts hat sich außerdem jedes Mal vor Benützung zu überzeugen, ob offensichtliche Mängel vorhanden sind.

- Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstaufsteller vorgenommen werden.

3.4 Demontage der Gerüste

Gerüste, die nicht mehr benötigt werden, müssen **gesperrt**, umgehend fachmännisch demontiert und gelagert bzw. entsorgt werden.

3.5 Prüfungen

3.5.1 Gerüstfreigabe/ Erstprüfung

Gerüste sind nach ihrer Fertigstellung einer Überprüfung durch eine fachkundige Person des Gerüstaufstellers zu unterziehen. Die Gerüstfreigabe ist die Übergabe des Gerüstaufstellers an den Gerüstbenützer. Der Gerüstaufsteller bestätigt hiermit

- den ordnungsgemäßen Zustand gemäß den einschlägigen Bestimmungen
- die ausreichende Dimensionierung für die geforderte Belastung des Gerüsts.

Der Gerüstbenützer bzw. Auftraggeber bestätigt, dass das Gerüst

- auftragungsgemäß und
- zweckentsprechend errichtet wurde.

Der sowohl vom Gerüstaufsteller als auch vom Auftraggeber (Gerüstbenützer) unterschriebene Gerüstfreigabeschein (Kopie, Durchschlag) ist am Gerüst gut sichtbar anzubringen. **Erst danach ist das Gerüst zur Verwendung freigegeben.**

Ein Gerüstfreigabeschein ist nicht erforderlich, wenn der Gerüstaufsteller und der Gerüstbenützer identisch sind und keine andere Arbeitsgruppe das Gerüst benutzt.

3.5.2 Wiederkehrende Prüfung

Gerüste sind

- nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung,
- nach Sturm, starkem Regen, Frost oder sonstigen Schlechtwetterperioden
- bei Systemgerüsten mindestens einmal **monatlich**,
- bei sonstigen Gerüsten jedoch mindestens einmal **wöchentlich**
- bei Hängegerüsten täglich vor Beginn der Arbeiten zusätzlich die Aufhängekonstruktion

durch eine fachkundige Person des Gerüstbenützers/Gerüstbeauftragter auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Es kann damit auch der Gerüstaufsteller beauftragt werden. Die Prüfung hat sich vor allem auf den Unterbau sowie die Verbindungen und Verankerungen der Gerüste zu erstrecken. Die Behebung festgestellter Mängel ist unverzüglich zu veranlassen. Diese wiederkehrende Prüfung ist auf der Rückseite des Gerüstfreigabebescheines zu dokumentieren.

4 Allfällige Erklärungen

keine

5 Dokumentation

Über die genannten Prüfungen sind bei Gerüsten, von denen Arbeitnehmer mehr als 2 m abstürzen können sowie über Gewässern oder Stoffen, in denen man versinken kann, schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die auf der Baustelle aufzuliegen haben (z. B. Gerüstfreigabeschein, Bautagebuch).

6 Abgestimmt mit

IMS Verantwortliche und IMS Ansprechpartner der betroffenen Bereiche (IMS-JF im Februar 2021)

7 Mitgeltende/Zusammenhängende Unterlagen

[Allgemeine Sicherheitsregeln - voestalpine am Standort Linz](#) (Modul „Arbeitsabläufe“)

[ArbeitnehmerInnenschutzgesetz \(ASchG\)](#)

[Bauarbeiterschutzverordnung \(BauV\)](#)

[Elektroschutzverordnung \(ESV\)](#)

ÖNORM B 4007 (Gerüste; Allgemeines, Verwendung; Bauart und Belastung)

ÖNORM EN 12811-1 (Arbeitsgerüste)

ÖNORM EN 1298 (Fahrbare Arbeitsbühnen)

ÖNORM EN 13586 (Krane — Zugang)

8 Anlagen

[Anlage 1 - Gerüstfreigabeschein - \[Intranet Link\]\(#\)](#) – Formular

Anlage 1: Gerüstfreigabebeschein

Aufstellungsort:

Baustelle / Zweck:

Gerüstart: Hängegerüst
 Systemgerüst
 Leitergerüst

Wiederkehrende Prüfung durch:

Gerüstaufsteller

(Prüfvermerke siehe Rückseite)

Tragkraft: kg/m²

Hinweise / Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Fertigstellung am:

Voraussichtliche Einsatzdauer:

Telefonnummer des Gerüstaufstellers:

Oben angeführte(s) Gerüst(e) wurde(n) gemäß der Montageanleitung sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen errichtet, in Ordnung befunden und zur Verwendung freigegeben.

Linz, am
Gerüstaufsteller

Oben angeführte(s) Gerüst(e) wurde(n) auftragsgemäß und zweckentsprechend errichtet und übernommen. An den Gerüsten dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Auftretende Mängel sind umgehend dem Gerüstaufsteller zu melden. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Gerüstaufsteller zwecks Gerüstabbaus zu verständigen.

Linz, am
Gerüstbenützer / Auftrag gebender Betrieb

Allgemeine Hinweise auf der Rückseite beachten!

Hinweise für Gerüstbenützer:

- Gerüste dürfen erst nach Ihrer Fertigstellung benützt werden (Bestätigung durch den vorliegenden Gerüstfreigabeschein)
- Jedes Gerüst ist in gutem, gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Änderungen an den Gerüsten oder das Anbringen von Hebezeugen an den Gerüsten dürfen nur vom Gerüstaufsteller oder im Einvernehmen mit dem Gerüstaufsteller vorgenommen werden.
- Das Abspringen oder das Abwerfen von Gegenständen auf Gerüstlagen ist verboten.
- Ein unvollständig errichtetes oder nur teilweise abgetragenes Gerüst, das den Anforderungen nicht voll entspricht, darf nicht benützt werden.
- Gerüste sind nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, nach Sturm, starkem Regen, Frost oder sonstigen Schlechtwetterperioden, bei Systemgerüsten mindestens einmal monatlich, bei sonstigen Gerüsten mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen. Bei Hängegerüsten ist zusätzlich täglich vor Beginn der Arbeiten die Aufhängekonstruktion zu überprüfen.
- Bei der Überprüfung ist auf offensichtliche Mängel zu achten.

Überprüfungen

Datum	Anlass	Überprüfer / Abteilung (Firma)